

Inhaltsverzeichnis

Abhandlungen

- CHRISTA TOBLER, Bilaterales Wettbewerbsrecht Schweiz –
EU: Uneinheitlich, ineffizient und irrelevant? 3
- BEAT ZIRLICK/BENDICHT LÜTHI/FRANK STÜSSI, Die Revision des
Kartellgesetzes – ein Zwischenbericht 27
- VINCENT MARTENET/THÉOPHILE VON BÜREN, L'information émanant des
autorités et des particuliers en vue d'un scrutin, à l'aune de la liberté de
vote 57
- DANIEL GLASL/LUCIEN MÜLLER, Die Unschuldsvermutung in der
Medienberichterstattung 85

Literaturspiegel

- BETTINA HÜRLIMANN-KAUP, Literaturspiegel Sachenrecht 2009–2012 109

Die Unschuldsvermutung in der Medienberichterstattung Präzisierungen zu Stellenwert, Inhalt und Anwendungsbereich

DANIEL GLASL* UND LUCIEN MÜLLER**

Schlagwörter: Unschuldsvermutung, Grundrechte, indirekte Horizontal- bzw. Drittwirkung, Vorverurteilung, Persönlichkeitsschutz, Medien, Gerichtsberichterstattung, Strafverfahren, Verfahrensfairness

A. Einleitung und Eingrenzung des Themas

Im Spannungsfeld zwischen Medienfreiheit, öffentlichem Informationsinteresse und Persönlichkeitsschutz spielt die Unschuldsvermutung eine wichtige Rolle. Diese Feststellung ist angesichts der zu beobachtenden Art und Weise bzw. der Tendenz, wie die Medien über Kriminalität berichten, aktueller denn je. «Schuldig, auch bei Beweis des Gegenteils» – dies ist im heutigen Medienbetrieb leider oft die Realität und es mangelt nicht selten an einer nüchternen und sachlichen Berichterstattung. Die Medien sind den Regeln des Marktes unterworfen und streben nach Gewinn, gleichzeitig leidet der Journalismus unter den erodierenden Werbeeinnahmen und der Gratiskonkurrenz im Internet, was die journalistische Arbeit nicht unbeeinflusst lässt.¹ Dabei unterliegt die Kriminalberichterstattung in besonderem Masse den Verlockungen des Sensationsjournalismus, der von Übertreibungen und selektiven Weglassungen geprägt ist; die Berichterstattung über Kriminalität scheint je länger je mehr «boulevardisiert».² In dieser Entwicklung wird eine «digitale und mediale Auferstehung» des «mittelalterlichen Prangers» erblickt, welcher sich auf die Betroffenen gra-

* Dr. iur., H.E.E., Rechtsanwalt, Partner bei Bratschi Wiederkehr & Buob Rechtsanwälte, Zürich.

** Dr. iur., Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter für Bundesstaatsrecht an der Universität St. Gallen.

1 Vgl. dazu KARL-LUDWIG KUNZ, Medienkriminalität, in: José Hurtado Pozo/Marcel Alexander Niggli/Nicolas Queloz, Festschrift für Franz Riklin, Zürich 2007, S. 655 ff., 658 ff.; FRANK FECHNER, Medienrecht, 13. Aufl., Tübingen 2012, S. 64 f.; SANDOR HORVATH, Wahrheit und Dichtung in der Jugendkriminalität, SZK 2012, S. 53 ff.; HEINZ DÄPP, Wie sagen wir es den Medien?, Bern 2005, S. 6 f. Die Rede ist auch vom «Journalismus der B-Nachrichtenwerte (Blut, Busen, Büsi, Bébé, Promi)», siehe HORVATH, a.a.O., S. 57.

2 Vgl. im Einzelnen KUNZ (Fn. 1), S. 658 ff.; s.a. RAINER STADLER, Im Zweifel gegen den Angeklagten, NZZonline vom 11. September 2012, abrufbar unter: <www.nzz.ch/aktuell/feuilleton/medien/im-zweifel-gegen-den-angeklagten-1.17590272>.

vierender auswirken kann als das Strafverfahren und eine allfällige Verurteilung an sich.³

Im folgenden Beitrag soll die Bedeutung der Unschuldsvermutung in der Medienberichterstattung beleuchtet und – insbesondere mit Blick auf ungeklärte Fragen – dargelegt werden, inwiefern und mit welchen Konsequenzen dieses Grundrecht im *zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz* (Art. 28 ZGB⁴) relevant ist.⁵

B. Charakterisierung der Unschuldsvermutung und deren Bedeutung für die Medien

I. Rechtsgrundlagen der Unschuldsvermutung

Die Unschuldsvermutung ist ein (*Verfahrens-*)*Grundrecht*⁶, garantiert in Art. 32 Abs. 1 BV⁷, Art. 6 Ziff. 2 EMRK⁸ und Art. 14 Ziff. 2 UNO-Pakt II^{9,10}. Sie richtet sich in erster Linie an den Staat, und zwar an die Judikative, die Exekutive und die Legislative.¹¹ Die Unschuldsvermutung wird zudem im medienethischen Kodex des Schweizer Presserates ausdrücklich verankert.¹² Erwähnung findet sie auch in der Empfehlung Rec(2003)13 des Ministerkomitees des Europarates über die Informationsverbreitung durch die Medien bezüglich Strafverfahren vom 10. Juli 2003 (vgl. insbesondere Anhang, Grundsatz 2).¹³

- 3 ANDREAS BRUNNER, Strafverfolgung und Strafrecht – quo vadit?, *forum* 2011, S. 351 ff.; s.a. ROLF JÄGER, Strafuntersuchung und Medien, Diss., St. Gallen 2010, S. 42 f.
- 4 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.
- 5 Verzichtet wird auf eine detaillierte Behandlung der prozessualen Mittel zur Durchsetzung einer Verletzung der Unschuldsvermutung.
- 6 ULRICH HÄFELIN/WALTER HALLER/HELEN KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Aufl., Zürich 2012, Rz. 827a.
- 7 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.
- 8 Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, SR 0.101.
- 9 Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte, SR 0.103.2.
- 10 Verankert wird sie überdies in Art. 48 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GR; ABl. 2010/C 83/02). Auf Gesetzesstufe wird die Unschuldsvermutung zusätzlich in Art. 10 Abs. 1 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) erwähnt.
- 11 GIOVANNI BIAGGINI, BV Kommentar, Zürich 2007, Komm. zu Art. 32 BV, Rz. 5; CHRISTOPH GRABENWARTER/KATHARINA PABEL, Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl., München 2012, § 24, Rz. 129. Bezogen auf die Legislative zumindest i.V.m. Art. 35 BV, siehe BSK StPO-TOPFINKE, Art. 10, Rz. 14.
- 12 Schweizer Presserat, Richtlinien zur «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» vom 18. Februar 2000 (i.d.F. vom 1. Juli 2011), Ziff. 7.4.
- 13 Eine deutsche Übersetzung ist abrufbar unter: <www.egmr.org/minkom/ch/rec2003-13.pdf>.

II. Grundrechtlicher Gehalt der Unschuldsvermutung

Die Unschuldsvermutung kommt im Strafverfahren zum Tragen und entfaltet dort sowohl die Funktion einer *Beweislast-* als auch einer *Beweiswürdigungsregel*.¹⁴ Sie macht es dem Staat zur Aufgabe, die Schuld bzw. «die Täterschaft»¹⁵ des Beschuldigten¹⁶ zu beweisen und verlangt als Beweiswürdigungsregel vom Richter, den Grundsatz *in dubio pro reo* anzuwenden.¹⁷ Sie gebietet ein faires Verfahren bzw. ist integrierender Bestandteil des Rechts auf ein faires Verfahren.¹⁸ Die Unschuldsvermutung schützt darüber hinaus vor *Vorverurteilungen seitens der Behörden*, also davor, als Schuldiger behandelt oder bezeichnet zu werden, ohne dass die Schuld gerichtlich festgestellt worden ist.¹⁹

Dieser Schutz vor Vorverurteilungen ist ein *zusätzlicher* Gehalt der Unschuldsvermutung²⁰ und schützt den guten Ruf und die Ehre des Beschuldigten (sog. «*reputation-related aspects*»²¹). Dieser Aspekt ist bereits im Ermittlungs-

- 14 BIAGGINI (Fn. 11), Komm. zu Art. 32 BV, Rz. 4. Zur Bedeutung der Unschuldsvermutung bei verwaltungsrechtlichen Sanktionen siehe ISABELLE HÄNER, Mindestgarantien für Strafverfahren und ihre Bedeutung für verwaltungsrechtliche Sanktionen, in: Isabelle Häner/Bernhard Waldmann (Hrsg.), Verwaltungsstrafrecht und sanktionierendes Verwaltungsrecht, Zürich 2010, S. 19 ff., 22, 28 ff.
- 15 BSK StPO-TOPFINKE, Art. 10, Rz. 20.
- 16 Die Unschuldsvermutung gilt sowohl für natürliche Personen als auch für Unternehmen, sofern sie der Strafverfolgung unterworfen bzw. in ein Strafverfahren verwickelt sind, vgl. Art. 102 StGB und Art. 112 StPO; BSK StPO-TOPFINKE, Art. 10, Rz. 7; WOLFGANG WOHLERS, Komm. zu Art. 10 StPO, Rz. 5, in: Andreas Donatsch/Thomas Hansjakob/Viktor Lieber (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), Zürich 2010.
- 17 Zu diesen Funktionen im Einzelnen NIKLAUS SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafrechts, Zürich 2009, Rz. 215 ff., 233 ff.
- 18 BGE 137 I 31, E. 5.1; EGMR, Urteil vom 16. Oktober 2008 i.S. *Taliadorou und Stylianou gegen Zypern*, Nr. 39627/05 und 39631/05, Ziff. 24; Empfehlung Rec(2003)13 (Fn. 13), Anhang, Grundsatz 2.
- 19 EGMR, Urteil vom 10. Februar 1995 i.S. *Allenet de Ribemont gegen Frankreich*, Nr. 15175/89, Ser. A Nr. 308, Ziff. 35–41; ESTHER TOPFINKE, Das Grundrecht der Unschuldsvermutung, Diss., Bern 2000, S. 139 f., 147 f., 156 f., 162, 363 ff.; HANS VEST, Komm. zu Art. 32 BV, Rz. 13, in: Bernhard Ehrenzeller et al. (Hrsg.), St. Galler Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2008; MANFRED NOWAK, UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll – CCPR-Kommentar, Kehl am Rhein 1989, Art. 14, Rz. 36.
- 20 PASCAL MAHON, Komm. zu Art. 32 BV, Rz. 6, in: JEAN FRANÇOIS AUBERT/PASCAL MAHON, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, Zürich 2003. Teilweise wird der Schutz vor Vorverurteilungen aber auch im Zusammenhang mit ihrer Funktion als Beweiswürdigungsregel gesehen, vgl. Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997, S. 1 ff., 187.
- 21 STEFAN TRECHSEL, Human Rights in Criminal Proceedings, Oxford 2006, S. 164, 178 ff.; SVERRE ERIK JEBENS, The scope of the presumption of innocence in article 6 § 2 of the Convention – especially on its reputation-related aspect, in: Lucius Cafilisch et al. (Hrsg.), Human Rights – Strasbourg Views/Droits de l'homme – Regards de Strasbourg, Liber Amicorum Luzius Wildhaber, Kehl am Rhein 2007, S. 207 ff.; BSK StPO-TOPFINKE, Art. 10, Rz. 26; TOPFINKE (Fn. 19), S. 396; MIRJAM TEITLER, Der rechtskräftig verurteilte Straftäter und seine Persönlichkeitsrechte im Spannungsfeld zwischen öffentlichem Informationsinteresse, Persönlichkeitsschutz und Kommerz, Diss., Zürich 2008, S. 53; FRÄNZ ZELLER, Zwischen Vorverurteilung und Justizkri-

und Untersuchungsverfahren – also schon vor dem Erkenntnisverfahren – von Bedeutung,²² werden hier doch entscheidende Weichenstellungen bei der Ermittlung des Sachverhalts vorgenommen.²³ Indessen ist zu berücksichtigen, dass die Unschuldsvermutung auch in ihrer Funktion als Beweislast- und Beweiswürdigungsregel bzw. als Element der *Verfahrensfairness* die Persönlichkeit (mit)schützt.²⁴

III. Zur indirekten Horizontalwirkung der Unschuldsvermutung

Dass die Unschuldsvermutung auch durch die Medien zu respektieren ist, wird mehrheitlich angenommen.²⁵ Angesprochen ist damit die Frage ihrer *indirekten* Dritt- bzw. Horizontalwirkung (Art. 35 Abs. 1 und 3 BV).²⁶ Vorausgesetzt für eine solche indirekte Horizontalwirkung ist eine entsprechende Eignung des fraglichen Grundrechts (Eignungsvorbehalt).²⁷ Bezogen auf den unmittelbar durch die Unschuldsvermutung vermittelten Schutz der Ehre und des guten Rufs ist eine solche Eignung durchaus zu bejahen.²⁸ Was die Funktion der Unschuldsvermutung als *Beweislast- und Beweiswürdigungsregel* anbelangt, ist zu beachten, dass mit einer vorverurteilenden Medienberichterstattung die Gefahr

tik – Verfassungsrechtliche Aspekte von Medienberichten über hängige Gerichtsverfahren, Diss., Bern 1998, S. 92 ff.; EGMR, Urteil vom 28. Oktober 2004 i.S. *Y.B. und andere gegen Türkei*, Nr. 448173/99 und 483199/99, Ziff. 50 f.

- 22 Vgl. TOPINKE (Fn. 19), S. 148; ZELLER (Fn. 21), S. 84; FRANZ RIKLIN, Schutz der Unschuldsvermutung – Medien im Graubereich, *medialex* 2006, S. 28 ff., 33; JÄGER (Fn. 3), S. 53; Preserat, Stellungnahmen Nr. 61/2003, E. 2a und Nr. 21/2007, E. 3c.
- 23 Vgl. ZELLER (Fn. 21), S. 129 ff.; CHRISTIAN-ALEXANDER NEULING, Inquisition durch Information – Medienöffentliche Strafrechtspflege im nichtöffentlichen Ermittlungsverfahren, Diss., Berlin 2005, S. 143 f., 166 ff.
- 24 Vgl. ZELLER (Fn. 21), S. 90; vgl. auch BGE 113 Ia 309, E. 3d und BGE 137 I 209, E. 4.10, wonach die Gefahr einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte auch in einer «unkorrekten Verfahrensabwicklung» liegt.
- 25 BGer 2A.614/2003, E. 3.3; BGer 6S.368/2000, E. 5a; BGE 129 III 529, E. 3.2; BGE 116 IV 31, E. 5a/aa; BGE 116 Ia 14, E. 7d (= Pra 80 (1991) Nr. 4); EGMR, Urteil vom 19. September 2006 i.S. *White gegen Schweden*, Nr. 42435/02, Ziff. 21 und 25; UBI-Entscheid b.616 vom 3. Dezember 2010, E. 4.4; HÄFELIN/HALLER/KELLER (Fn. 6), Rz. 865a; JÄGER (Fn. 3), S. 55; DENIS BARRELET/STÉPHANE WERY, *Droit de la communication*, 2. Aufl., Bern 2011, Rz. 1461; MAHON (Fn. 20), Komm. zu Art. 32 BV, Rz. 6; PETER NOBEL/ROLF H. WEBER, *Medienrecht*, 3. Aufl., Bern 2007, Kap. 2, Rz. 36 f. und Kap. 14, Rz. 18; JÖRG PAUL MÜLLER/MARKUS SCHEFER, *Grundrechte in der Schweiz*, 4. Aufl., Bern 2008, S. 990 f.; FRANZ RIKLIN, *Schweizerisches Presserecht*, Bern 1996, S. 185; BRAGGINI (Fn. 11), Komm. zu Art. 32 BV, Rz. 6; BSK StPO-TOPINKE, Art. 10, Rz. 14; MARTIN SCHUBARTH, *Zur Tragweite des Grundsatzes der Unschuldsvermutung*, Basel 1978, S. 12 und 32. A.A. aber wohl WOHLERS (Fn. 16), Komm. zu Art. 10 StPO, Rz. 19; a.A. wohl auch MARKUS NATSCH, *Dopingbekämpfung und Unschuldsvermutung*, Diss., Bern 2009, S. 37–39, 22–24, 26 f., 29 f., vgl. dann aber wiederum Fn. 465.
- 26 Vgl. dazu RAINER J. SCHWEIZER, Komm. zu Art. 35 BV, Rz. 35 ff., in: Bernhard Ehrenzeller et al. (Hrsg.), *St. Galler Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung*, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2008.
- 27 REGINA KIENER/WALTER KÄLIN, *Grundrechte*, Bern 2007, S. 50.
- 28 Vgl. ZELLER (Fn. 21), S. 103; TEITLER (Fn. 21), S. 53; s.a. auch BGE 137 I 209, E. 4.4.

einer negativen Beeinflussung der richterlichen Beweiswürdigung sowie der Ermittlungs- und Anklagebehörden einhergehen kann.²⁹ Da die Unschuldsvermutung über die Sicherstellung der Verfahrensfairness zudem ebenfalls die (Persönlichkeits-)Rechte des Betroffenen (mit-)schützt,³⁰ ist sie deshalb auch unter diesem Gesichtspunkt geeignet, unter Privaten wirksam zu werden.³¹

Der verfassungsmässig garantierten Unschuldsvermutung kommt somit eine indirekte Horizontalwirkung zu.³² Diese verlangt im Allgemeinen eine grundrechtskonforme Ausgestaltung und Auslegung des Gesetzesrechts.³³ Die Grundrechte können zudem zur Bestimmung dessen dienlich sein, was *unter Privaten tolerierbar* ist.³⁴ Die Unschuldsvermutung *im Besonderen* trägt dazu bei, den Persönlichkeitsschutz im Bereich der Berichterstattung über Strafverfahren zu *konkretisieren*. Gleichzeitig *verstärkt* sie den durch das Zivil- und Strafrecht gewährleisteten Ehrenschutz³⁵ und verbessert damit die rechtliche Stellung des Be-

29 Es ist – jedenfalls bei gross angelegten, «virulenten» Medienkampagnen – nicht ausgeschlossen, dass eine öffentliche negative Berichterstattung zu einer die Verfahrensfairness beeinträchtigenden Beeinflussung der Staatsanwaltschaft sowie der Richterinnen und Richter führt, sie einem «subtilen Druck» aussetzt, vgl. WOLFGANG PEUKERT, Komm. zu Art. 6 EMRK, in: JOCHEN A. FROEWEN/WOLFGANG PEUKERT, *Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK-Kommentar*, 3. Aufl., Berlin 2009, Rz. 164; RIKLIN (Fn. 25), S. 186; JÄGER (Fn. 3), S. 232 ff.; RIKLIN (Fn. 22), S. 29; DANIEL JOSITSCH, *Medienarbeit als Bestandteil der Strafverteidigung*, ZStrR 2004, S. 115 ff., 125 ff.; BGE 116 IV 31, E. 5a/aa (= Praxis (80) 1991 Nr. 4); BGer 6S.368/2000, E. 5a; BGE 113 Ia 309, E. 5a; EGMR, Urteile vom 21. September 2006 i.S. *Söylemez gegen Türkei*, Nr. 46661/99, Ziff. 141 und vom 10. Februar 1995 i.S. *Allenet de Ribemont gegen Frankreich*, Nr. 15175/89, Ser. A Nr. 308, Ziff. 41; EKMR, Zulässigkeitsentscheide vom 9. April 1997 i.S. *Jean und Barkev Magharian gegen Schweiz*, Nr. 23337/94, Ziff. 3a), VPB 61.116 und vom 21. Oktober 1992 i.S. *Baragiola gegen Schweiz*, Nr. 17265/90, DR Nr. 75, S. 76 ff., 120 f. m.w.H. Einzuräumen ist allerdings, dass eine solche Beeinflussung nicht vorschnell anzunehmen ist, vgl. dazu FRANZ RIKLIN, *Vorverurteilung durch die Medien*, recht 1991, S. 65 ff., 66, 69; VEST (Fn. 19), Komm. zu Art. 32 BV, Rz. 13; JOSITSCH, a.a.O., S. 124 f.; ausführlich ZELLER (Fn. 21), S. 113 ff.; s.a. PETER STUDER/RUDOLF MAYR von BALDEGG, *Medienrecht für die Praxis*, 4. Aufl., Zürich 2011, S. 151.

30 Vorne, B. II.

31 Vgl. NOBEL/WEBER (Fn. 25), Kap. 2, Rz. 36 f. und Kap. 14, Rz. 18; s.a. EKMR, Zulässigkeitsentscheide vom 9. April 1997 i.S. *Jean und Barkev Magharian gegen Schweiz*, Nr. 23337/94, Ziff. 3a), VPB 61.116 und vom 21. Oktober 1992 i.S. *Baragiola gegen Schweiz*, Nr. 17265/90, D. R. Nr. 75, S. 76 ff., 120 f.; EGMR, Urteile vom 7. Februar 2012 i.S. *Axel Springer gegen Deutschland*, Nr. 39954/08, Ziff. 96, vom 24. April 2008 i.S. *Campos Dâmaso gegen Portugal*, Nr. 17107/05, Ziff. 31 f., vom 7. Juni 2007 i.S. *Dupuis und andere gegen Frankreich*, Nr. 1914/02, ECHR 2007-VII, Ziff. 35 und vom 29. August 1997 i.S. *Worm gegen Österreich*, Nr. 22714/93, Reports 1997-V, Ziff. 50.

32 In BGE 116 IV 31, E. 5a/aa hat das Bundesgericht zwar die Frage offengelassen, ob der Unschuldsvermutung eine indirekte Drittwirkung zukommt, «oder ob man den Gesichtspunkt der Unschuldsvermutung bei der Konkretisierung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes des Beschuldigten heranzieht». U.E. dürfte es sich jedoch auch im zweiten Fall um eine indirekte Horizontalwirkung handeln, denn gerade die grundrechtskonforme Auslegung und Anwendung des Gesetzesrechts wird durch die indirekte Horizontalwirkung gefordert, vgl. die Hinweise in Fn. 33.

33 Vgl. BGE 134 IV 297, E. 4.3.5; KIENER/KÄLIN (Fn. 27), S. 48 f.; MAHON (Fn. 20), Komm. zu Art. 35 BV, Rz. 12; SCHWEIZER (Fn. 26), Komm. zu Art. 35 BV, Rz. 34 und 36.

34 BGE 130 III 28, E. 4.2; SCHWEIZER (Fn. 26), Komm. zu Art. 35 BV, Rz. 36.

35 ZELLER (Fn. 21), S. 108, 153, 258.

troffenen.³⁶ Angesichts der Verankerung der Unschuldsvermutung in der Verfassung – und dem damit (auch) zum Ausdruck gebrachten hohen Stellenwert des Persönlichkeitsschutzes des Beschuldigten – wird die Schwelle zur Annahme einer (schweren) Persönlichkeitsverletzung stark gesenkt bzw. die Anforderungen an deren Rechtfertigung massiv erhöht.³⁷ Mit der indirekten Horizontalwirkung hängt zusammen, dass der Staat *selbst* auf die Respektierung der Unschuldsvermutung durch die Medien hinwirkt.³⁸ Der Unschuldsvermutung entfließen somit auch Schutzpflichten.³⁹

C. Zeitlicher Anwendungsbereich der Unschuldsvermutung

I. Ab wann greift der Schutz der Unschuldsvermutung?

Die Unschuldsvermutung entfaltet ihre Wirkungen schon *vor* dem eigentlichen Prozess bzw. der *formellen Anklageerhebung*, d.h. auch im Ermittlungs- und Untersuchungsverfahren.⁴⁰ Auch die Medien haben die Unschuldsvermutung bereits *vor Verhandlungsbeginn* zu respektieren.⁴¹ *Ausserhalb von eigentlichen Strafverfahren* kommt die Unschuldsvermutung nicht zum Tragen. Sie ist auf

Strafverfahren beschränkt.⁴² Es handelt sich «um eine verfahrensspezifische Schutzgarantie», welche der ausserordentlichen und belastenden Lage des Beschuldigten im Strafverfahren Rechnung tragen soll.⁴³

Abzustellen ist für den Beginn der Wirkungen der Unschuldsvermutung auf die *Beschuldigteneigenschaft*.⁴⁴ Als beschuldigte Person gilt gemäss Art. 111 Abs. 1 StPO die Person, die in einer Strafanzeige, einem Strafantrag oder von einer Strafbehörde in einer Verfahrenshandlung einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder angeklagt wird. Wenn die Polizei oder die Staatsanwaltschaft über die Aufnahme von Ermittlungen oder die Anordnung strafprozessualer Massnahmen (z.B. eine Festnahme) *informiert*, ist – da eine Verfahrenshandlung stattgefunden hat – regelmässig auch von der Beschuldigteneigenschaft des Betroffenen auszugehen.⁴⁵ Ob es zur Aktualisierung der Beschuldigteneigenschaft ausreicht, wenn erst eine *Strafanzeige* eingereicht oder ein *Strafantrag* gestellt worden ist, scheint hingegen nicht abschliessend geklärt.⁴⁶ Nach dem Wortlaut von Art. 111 Abs. 1 StPO muss u.E. eine Strafanzeige oder ein Strafantrag ausreichen, um die Beschuldigteneigenschaft zu begründen; es bedarf also nicht auch noch einer Verfahrenshandlung der *Behörden*. Dieses Verständnis wird gestützt durch die *Materialien*⁴⁷ und findet sich auch in der *Lehre*.⁴⁸ Eine Strafanzeige oder ein Strafantrag kann von den Strafbehörden regelmässig ohnehin nicht einfach ignoriert werden (vgl. Art. 306 Abs. 1 StPO

- 36 SCHUBARTH (Fn. 25), S. 12. S.a. EGMR, Urteile vom 24. April 2008 i.S. *Campos Dâmaso gegen Portugal*, Nr. 17107/05, Ziff. 32 und vom 7. Juni 2007 i.S. *Dupuis und andere gegen Frankreich*, Nr. 1914/02, ECHR 2007-VII, Ziff. 37. Zum Schutz des guten Rufes durch Art. 8 vgl. EGMR, Urteil vom 7. Februar 2012 i.S. *Axel Springer gegen Deutschland*, Nr. 39954/08, Ziff. 83 ff. m.H.
- 37 Zur Bedeutung der Unschuldsvermutung bei der Interessenabwägung mit Blick auf Art. 10 EMRK vgl. EGMR, Urteile vom 11. Januar 2000 i.S. *News Verlags GmbH & Co. KG gegen Österreich*, Nr. 31457/96, ECHR 2000-I, Ziff. 56, vom 24. April 2008 i.S. *Campos Dâmaso gegen Portugal*, Nr. 17107/05, Ziff. 33 und vom 7. Juni 2007 i.S. *Dupuis und andere gegen Frankreich*, Nr. 1914/02, ECHR 2007-VII, Ziff. 37.
- 38 BGE 137 I 209, E. 4.10; BStGer, RR.2008.151, E. 8.4.1; s.a. Empfehlung Rec(2003)13 (Fn. 13), Empfehlung 1; PEUKERT (Fn. 29), Komm. zu Art. 6 EMRK, Rz. 270; ARTHUR HAEFLIGER/FRANK SCHÜRMAN, Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz, 2. Aufl., Bern 1999, S. 210.
- 39 HAEFLIGER/SCHÜRMAN (Fn. 38), S. 210 f.; GRABENWARTER/PÄBEL (Fn. 11), § 24, Rz. 130; MARK EUGEN VILLIGER, Geltungsbereich der Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), ZBl 1991, S. 333 ff., 339 f. Die vertiefte Darstellung der zu treffenden Schutzmassnahmen würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen.
- 40 Vgl. Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BB1 2006 S. 1085 ff., 1168; EGMR, Urteil vom 10. Februar 1995 i.S. *Allenet de Ribemont gegen Frankreich*, Nr. 15175/89, Ser. A Nr. 308, Ziff. 37; TOPHINKE (Fn. 19), S. 139 f., 147 f., 156 f., 162, 363 ff.; JEBENS (Fn. 21), S. 211 ff.; MANFRED NOWAK, U.N. Covenant on Civil and Political Rights – CCPR Commentary, 2. Aufl., Kehl etc. 2005, Komm. zu Art. 14 CCPR, Rz. 43.
- 41 BGE 116 Ia 14, E. 7d (= Pra 80 (1991) Nr. 4). Gemäss Ziff. 7.4 der Presseratsrichtlinien (Fn. 12) ist der Unschuldsvermutung bei der «Gerichtsberichterstattung» Rechnung zu tragen. Gemeint ist aber die Berichterstattung über «strafrechtliche Verfahren» als Ganzes, siehe Schweizer Presserat, Vademecum Deutsch 2002 (abrufbar unter: <<http://presserat.ch/vademecum.htm>>), Ziff. 6.6; s.a. Presserat, Stellungnahme Nr. 6/2000, E. 2.

- 42 BGE 137 I 31, E. 5 (Erfordernis eines strafrechtlichen Vorwurfs); BGer 2A.614/2003, E. 3.3; BGer 6S.368/2000, E. 5a; ZELLER (Fn. 21), S. 96 f.; WALTER GOLLWITZER, Menschenrechte im Strafverfahren – MRK und IPBPR – Kommentar, Berlin 2005, Komm. zu Art. 6 MRK/Art. 14 IPBPR, Rz. 106–110; AXEL TSCHENTSCHER, Die staatsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts in den Jahren 2010 und 2011, ZBJV 2011, S. 747 ff., 776; UBI-Entscheid b. 387 vom 27. August 1999, E. 4.3; unklar hingegen BGE 116 Ia 14 E. 7d (= Praxis 80 (1991) Nr. 4); offen gelassen in BGer 5C.249/1992 (Kopp/Tagesanzeiger; unpubl.), E. 4b.
- 43 GOLLWITZER (Fn. 42), Komm. zu Art. 6 MRK/Art. 14 IPBPR, Rz. 109.
- 44 BSK StPO-TOPHINKE, Art. 10, Rz. 12 und 6; WOHLERS (Fn. 16), Komm. zu Art. 10, Rz. 2 StPO; GOLLWITZER (Fn. 42), Komm. zu Art. 6 MRK/Art. 14 IPBPR, Rz. 126.
- 45 Vgl. VIKTOR LIEBER, Komm. zu Art. 111 StPO, Rz. 5 und GUNHILD GODENZI, Komm. zu Art. 158 StPO, Rz. 7, in: Andreas Donatsch/Thomas Hansjakob/Viktor Lieber (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), Zürich 2010.
- 46 Gewisse Autoren erachten eine Anzeige nicht als ausreichend, um die Beschuldigteneigenschaft zu begründen, sondern verlangen zusätzlich eine sich in einer Verfahrenshandlung manifestierende Verdächtigung seitens der Behörden bzw. eine offizielle Mitteilung eines strafrechtlichen Vorwurfs, vgl. ALAIN MACALUSO, Komm. zu Art. 111 StPO, Rz. 10, in: André Kuhn/Yvan Jeanneret (Hrsg.), Code de procédure pénale suisse, Basel 2011; NIKLAUS SCHMID, Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) – Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 111; Rz. 2; SVEN ZIMMERLIN, Der Verzicht des Beschuldigten auf Verfahrensrechte im Strafprozess – zugleich ein Beitrag zum Grundrechtsverzicht, Diss., Zürich 2008, S. 81 f.; vgl. auch Urteil des EGMR vom 25. Oktober 2011 i.S. *Polz gegen Österreich*, Nr. 24941/08, Ziff. 44 f.
- 47 Strafantrag und Strafanzeige sind ebenfalls «Prozesshandlungen», vgl. Bericht der Expertenkommission aus 29 mach 1 (abrufbar unter: <www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/sicherheit/gesetzgebung/strafprozess/a29m1-d.pdf>), S. 86; NIKLAUS SCHMID, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich 2004, Rz. 545.
- 48 YVAN JEANNERET/LUDIVINE FERREIRA, Unification de la procédure pénale à Neuchâtel: quid novis?, RJN 2009, S. 13 ff., 27; vgl. demgegenüber vorne, Fn. 46.

und Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO⁴⁹). Konkret bedeutet dies, dass die Medien auch dann die Unschuldsvermutung zu respektieren haben, wenn sie z.B. an einer Pressekonferenz des Geschädigten über eine erfolgte Strafanzeige oder einen erfolgten Strafantrag unterrichtet werden.

II. Bis zu welchem Zeitpunkt greift die Unschuldsvermutung?

1. Bis zur rechtskräftigen Verurteilung

Die Unschuldsvermutung gilt nach dem Wortlaut von Art. 32 BV und Art. 10 StPO bis zum Zeitpunkt der *rechtskräftigen Verurteilung*. Art. 6 Abs. 2 EMRK knüpft an den «gesetzlichen Beweis» der Schuld an. In zeitlicher Hinsicht verlangt die Rechtsprechung diesbezüglich eine endgültige Entscheidung («final conviction»)⁵⁰. Damit dürfte ein *rechtskräftiges* Urteil gemeint sein.⁵¹ Die in Art. 14 Ziff. 2 UNO-Pakt II garantierte Unschuldsvermutung gilt «bis zur Rechtskraft einer verurteilenden Entscheidung letzter Instanz».⁵²

Der Eintritt der Rechtskraft bestimmt sich nach Art. 437 StPO. Die Unschuldsvermutung gilt somit auch im Beschwerde- (Art. 393 ff. StPO) und im Berufungsverfahren (Art. 398 ff. StPO).⁵³ Entsprechendes gilt für Fälle nach Art. 323 und Art. 410 ff. StPO.⁵⁴

Ist der oder die Beschuldigte *rechtskräftig* freigesprochen bzw. das Strafverfahren eingestellt worden,⁵⁵ endet – jedenfalls bezogen auf die Medien – der zeitliche Anwendungsbereich der Unschuldsvermutung.⁵⁶ Ein Deliktsworwurf

49 Vgl. dazu LUDOVICA DEL GIUDICE, Wann beginnt das polizeiliche Ermittlungsverfahren? Wann beginnt das staatsanwaltschaftliche Untersuchungsverfahren?, ZStR 2010, S. 116 ff., 120 f., 127.

50 EGMR, Urteile vom 12. Januar 2012 i.S. *Dovzhenko gegen Ukraine*, Nr. 36650/03, Ziff. 48 und vom 20. Dezember 2011 i.S. *Ergashev gegen Russland*, Nr. 12106/09, Ziff. 170.

51 PEUKERT (Fn. 29), Komm. zu Art. 6 EMRK, Rz. 263; JENS MEYER-LADEWIG, EMRK – Europäische Menschenrechtskonvention – Handkommentar, 3. Aufl., Baden-Baden 2011, Komm. zu Art. 6 EMRK, Rz. 212; GOLLWITZER (Fn. 42), Komm. zu Art. 6 MRK/Art. 14 IPBPR, Rz. 128; ALBIN ESER, Komm. zu Art. 48 GRC, Rz. 16, in: Jürgen Meyer (Hrsg.), Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 3. Aufl., Baden-Baden 2011.

52 NOWAK (Fn. 19), Komm. Art. 14 CCPR, Rz. 34; NOWAK (Fn. 40), Komm. zu Art. 14 CCPR, Rz. 43 («until a conviction becomes binding following to a final appeal»).

53 BSK StGB-TOPHINKE, Art. 10, Rz. 12.

54 BSK StGB-TOPHINKE, Art. 10, Rz. 12; vgl. aber ANGELA CAVALLO, Komm. zu Art. 437 StPO, Rz. 21, in: Andreas Donatsch/Thomas Hansjakob/Viktor Lieber (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO), Zürich 2010, wonach die Rechtskraftregel von Art. 437 Abs. 1 StPO auf die Revision (Art. 410 ff.) keine Anwendung findet.

55 Eine rechtskräftige Einstellungsverfügung kommt einem freisprechenden Endentscheid gleich, siehe Art. 320 Abs. 4 StPO.

56 Anders ist dies bezogen auf Behörden, namentlich Gerichte, insbesondere wenn diese in ihren Entscheidungen trotz eines Freispruchs durch ein (anderes) Gericht weiterhin Verdächtigungen gegenüber dem Freigesprochenen äussern oder die Korrektheit des Freispruchs sonst wie anzweifeln, siehe EGMR, Urteil vom 16. Oktober 2008 i.S. *Taliadorou und Stylianou gegen Zypern*, Nr. 39627/05 und 39631/05, Ziff. 25; ferner EKMR, Zulässigkeitsentscheid vom 30. No-

nach einem Freispruch oder einer Verfahrenseinstellung (RIKLIN spricht hier anschaulich von «Nachverurteilung»⁵⁷) bleibt jedoch eine Persönlichkeitsverletzung. Auch eine *Urteilskritik* kann persönlichkeitsverletzend sein, sofern sie unsachlich erfolgt und primär auf die Person zielt. Zu fordern ist, dass ein deutlicher Hinweis auf den ergangenen Freispruch bzw. die Verfahrenseinstellung erfolgt und die betroffene Person durch Anonymisierung geschützt wird, sofern kein überwiegendes Interesse an der Namensnennung besteht. Eine Verletzung der Unschuldsvermutung liegt auch dann nicht vor, wenn die Medien *nicht* über ein freisprechendes Urteil oder eine Einstellung des Verfahrens berichten (RIKLIN spricht hier von einer «Erfolgskontrolle»⁵⁸). Sehr zu begrüßen ist jedoch die Forderung des Presserates, wonach einem Freispruch sowie einer Nichteröffnung oder Einstellung des Verfahrens durch angemessene Berichterstattung Rechnung zu tragen ist, wenn über den Betroffenen zuvor berichtet wurde.⁵⁹

2. Relevanz der Unschuldsvermutung im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht

Fraglich ist, welche Bedeutung der Unschuldsvermutung zukommt, wenn *nur noch die Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht* offen steht.⁶⁰ Gemäss Art. 437 Abs. 3 StPO werden Entscheide, gegen die kein Rechtsmittel nach der StPO zulässig ist, mit ihrer Ausfällung *rechtskräftig*. Die Beschwerde an das Bundesgericht ist kein Rechtsmittel nach der StPO.⁶¹ Das Bundesgericht hat allerdings die Frage offen gelassen, ob die Beschwerde in Strafsachen den Eintritt der formellen Rechtskraft des angefochtenen Urteils hemme oder nicht.⁶² Jedenfalls hinsichtlich der persönlichkeitsbezogenen Aspekte der Unschuldsvermutung scheint uns jegliche Verneinung einer Weitergeltung im bundesgerichtlichen Verfahren nicht sachgerecht.⁶³ Somit ist auch in der Berichterstattung über das Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht eine Zurückhaltung im Ton gefor-

vember 1992 i.S. *U.P. gegen Schweiz*, Nr. 16697/90 m.H.; JEBENS (Fn. 21), S. 225 ff. m.H.; GRABENWARTER/PABEL (Fn. 11), § 24, Rz. 129.

57 RIKLIN (Fn. 22), S. 32.

58 RIKLIN (Fn. 22), S. 32.

59 Presseratsrichtlinien (Fn. 12), Ziff. 7.7; Presserat, Stellungnahmen Nr. 11/94 und Nr. 61/2009, E. 4; Presserat, Vademeikum (Fn. 41), Ziff. 6.6; vgl. auch RIKLIN (Fn. 22), S. 32 und STUBER/MAYR VON BALDEGG (Fn. 29), S. 154. Eine Pflicht zur Berichtigung von Meldungen in Medienarchiven kann sich auch aus dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235) ergeben, siehe Urteil Amtsgericht Luzern-Land vom 26. November 2010 (rechtskräftig), besprochen in *medialex* 2011, S. 22 ff.

60 Vgl. RIKLIN (Fn. 22), S. 32.

61 CAVALLO (Fn. 54), Komm. zu Art. 437 StPO, Rz. 20 und 40.

62 BGer 2C_262/2010, E. 2.3 und 2.4 mit Hinweisen auf die Doktrin; vgl. demgegenüber BGer 6B_440/2008, E. 3.2 und 3.3; s.a. Botsch. StPO (Fn. 40), S. 1333. In der Lehre ist die Frage umstritten, siehe CAVALLO (Fn. 54), Komm. zu Art. 437 StPO, Rz. 40 m.H. Für den Eintritt der Rechtskraft sollte besser auf die Regelung von Art. 61 Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) abgestellt werden, siehe BSK StPO-SPRENGER, Art. 437, Rz. 8.

63 Vgl. BSK StPO-SPRENGER, Art. 437, Rz. 8 und Fn. 17. Für eine (eingeschränkte) Weitergeltung

dert, welche der nach wie vor bestehenden Offenheit des Verfahrensausgangs Rechnung trägt, und es sollte die Möglichkeit des Weiterzugs an das Bundesgericht bzw. ein effektiv erfolgter Weiterzug erwähnt werden.⁶⁴

D. Inhaltliche Aspekte der Unschuldsvermutung

Bei der Prüfung der Frage, ob die Unschuldsvermutung verletzt ist, kommt es auf die Feinheiten der Formulierung an.⁶⁵ Eine Beurteilung kann daher nur aufgrund des konkreten Berichts und der Umstände des betreffenden Einzelfalls erfolgen. Dennoch sollen nachstehend allgemein gültige Konturen herausgearbeitet werden.

I. Schutz vor Vorverurteilungen

1. Erste Abgrenzungen

Die Unschuldsvermutung kann nur durch den (vorverurteilenden) Vorwurf eines *strafbaren Verhaltens* verletzt werden.⁶⁶ Unerheblich ist, ob es sich um ein Delikt nach StGB⁶⁷, der Eidgenössischen Nebenstrafgesetzgebung oder des kantonalen materiellen Strafrechts (insbesondere des Übertretungsstrafrechts) handelt. Andere Vorwürfe, wie der Vorwurf moralisch verwerflichen bzw. unsittlichen Verhaltens oder einer zivilrechtlichen Verantwortlichkeit sind von vornherein nicht erfasst, soweit damit nicht auch die Unterstellung eines Deliktes einhergeht.⁶⁸ Selbstverständlich bleiben solche Vorwürfe unter dem Gesichtspunkt von Art. 28 ZGB, Art. 172 ff. StGB und allenfalls dem UWG⁶⁹ relevant.

Eine Vorverurteilung liegt dann nicht vor, wenn die Medien im Rahmen eines Strafverfahrens eine *Verdächtigung* äussern bzw. eine behördliche Verdachtsäusserung weiterverbreiten.⁷⁰ Selbst wenn die Unschuldsvermutung respektiert wird, kann die Nennung eines Verdachtes jedoch aufgrund der konkre-

ten Umstände eine *Persönlichkeitsverletzung* darstellen.⁷¹ Die Unschuldsvermutung ist auch dann nicht verletzt, wenn wahrheitsgemäss darüber informiert wird, jemand sei verhaftet oder einvernommen worden oder habe ein Geständnis abgelegt, sofern damit kein Feststehen der Schuld unterstellt wird.⁷² Wenn die Medien aber behördliche Informationen, welche – entgegen dem Grundsatz von Art. 74 Abs. 3 StPO – offensichtlich die Unschuldsvermutung verletzen, weiterverbreiten oder auf eine die Unschuldsvermutung wahrende (Um-)Formulierung verzichten, verletzen sie ihrerseits die Unschuldsvermutung.⁷³ Allgemein gilt, dass die Medien vor einer Weiterverbreitung von Informationen das öffentliche Informationsinteresse gegen die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen abzuwägen haben.⁷⁴ Keine Vorverurteilung stellt es dar, wenn die Medien im Verlauf des Prozesses über frühere rechtskräftige Verurteilungen berichten und dabei allenfalls auch auf die Gefährlichkeit eines Verdächtigen hinweisen.⁷⁵ Die Unschuldsvermutung wird hingegen verletzt, *sofern* dadurch der Eindruck vermittelt werden soll, der Beschuldigte könne nur der Täter sein.⁷⁶ Die Medien haben zudem in jedem Fall zusätzlich zu prüfen bzw. abzuwägen, ob mit Blick auf die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen die Publikation solcher Informationen gerechtfertigt ist.⁷⁷

2. Täuschung über das Vorliegen einer Verurteilung, vorzeitige Schuldzuweisung und die Bedeutung des Verdachtsvorbehalts

Eine Vorverurteilung liegt klarerweise bei einer Aussage vor, mit der ein noch nicht Verurteilter «bezichtigt wird, ein Delikt begangen zu haben». Es geht also um Behauptungen, welche «eine Verurteilung vorwegnehmen».⁷⁸

- 71 Vgl. BGer 5C.249/1992 (Kopp/Tagesanzeiger, unpubl.), E. 4c – e.; ZELLER (Fn. 21), S. 250 ff.
- 72 Vgl. bezogen auf behördliche Äusserungen TOPHINKE (Fn. 19), S. 395; s.a. BGE 126 III 209, E. 3a und Empfehlung Rec(2003)13 (Fn. 13), Anhang, Grundsatz 6.
- 73 Vgl. ZELLER (Fn. 21), S. 255 ff.; problematisch insofern Presserat, Stellungnahme Nr. 33/2005. Die vom Bundesgericht in BGE 126 III 209, E. 3a als denkbar erwähnte Ausnahme vom (grundsätzlichen) Rechtfertigungsausschluss tatsächlicher (unwahrer) persönlichkeitsverletzender Nachrichten bei unkommentierter Wiedergabe einer Pressemitteilung der Polizei unter Quellenangabe ist u.E. auf die Verletzung der Unschuldsvermutung im Lichte von Art. 28 Abs. 1 ZGB nicht anwendbar. Die Praxis zu Art. 28 Abs. 4 StGB lässt sich nicht ohne weiteres auf das Zivilrecht übertragen (vgl. zum Ganzen BSK StGB I-ZELLER, Art. 28, Rz. 97 f.).
- 74 Vgl. EGMR, Urteil vom 7. Februar 2012 i.S. *Axel Springer gegen Deutschland*, Nr. 39954/08, Ziff. 96.
- 75 Vgl. – bezogen auf behördliche Äusserungen – TOPHINKE (Fn. 19), S. 395. Zu beachten bleibt aber ein allfälliges «Recht auf Vergessen», vgl. dazu BGer 5C.156/2003; DENIS BARRELET, *Droit à l'oubli: le «Journal de Genève» condamné – Arrêt du Tribunal fédéral du 23 octobre 2003* (5C.156/2003), *medialex* 2004, S. 57 f.; weiterführend ROLF H. WEBER, *Der Ruf nach einem Recht auf Vergessen*, *digma* 2011, 102 ff.; s.a. Empfehlung Rec(2003)13 (Fn. 13), Anhang, Grundsatz 18.
- 76 Vgl. RIKLIN (Fn. 22), S. 33. Das Bundesgericht trägt diesem Umstand in BGE 122 IV 311 u.E. zu wenig Rechnung.
- 77 Vgl. Empfehlung Rec(2003)13 (Fn. 13), Anhang, Grundsatz 18.
- 78 RIKLIN (Fn. 29), S. 66; RIKLIN (Fn. 22), S. 28.

der Unschuldsvermutung im Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht auch BSK StPO-TOPHINKE, Art. 10, Rz. 13.

64 Vgl. hinten, D. I. 2.

65 RIKLIN (Fn. 22), S. 33.

66 BGE 137 I 31, E. 5.1; s.a. BGer 6B_247/2010, E. 2.3.2.

67 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

68 ZELLER (Fn. 21), S. 96; ESER (Fn. 51), Komm. zu Art. 48 GRC, Rz. 19; s.a. BARRELET/WERLY (Fn. 25), Rz. 1661.

69 Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb, SR 241.

70 Vgl. BGer 5C.249/1992 (Kopp/Tagesanzeiger, unpubl.), E. 4b; BStGer, RR.2008.151, E. 8.4.1. Die Äusserung eines Verdachtes seitens der Strafuntersuchungsbehörden stellt ebenfalls keine Verletzung der Unschuldsvermutung dar, siehe BGE 137 I 31, E. 5.2; EGMR, Urteil vom 12. Januar 2012 i.S. *Dovzhenko gegen Ukraine*, Nr. 36650/03, Ziff. 48; TOPHINKE (Fn. 19), S. 395; TRECHSEL (Fn. 21), S. 154.

Eine Vorverurteilung liegt zunächst immer dann vor, wenn ausdrücklich eine Verurteilung behauptet wird, ohne dass eine solche vorliegt, bzw. wenn der Betroffene als *rechtskräftig* verurteilt bezeichnet wird, obwohl der Entscheid noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist.⁷⁹ Es reicht auch aus, wenn der *falsche Eindruck* erweckt wird, eine (rechtskräftige) Verurteilung liege vor.⁸⁰ Die Unschuldsvermutung fordert insbesondere auch, dass in der Berichterstattung über ein nicht rechtskräftiges Urteil ausdrücklich auf den Umstand der fehlenden Rechtskraft hingewiesen wird.⁸¹ Zudem sollte u.E. erwähnt werden, dass das Urteil an das Bundesgericht weitergezogen werden kann.⁸²

Eine Vorverurteilung kann sodann insbesondere in einer Tatsachenbehauptung bestehen, mit der unterstellt oder suggeriert wird, der Beschuldigte habe ein Delikt begangen, oder woraus hervorgeht, dass an seiner Schuld kein Zweifel bestehe bzw. bestehen könne.⁸³ Dies kann auch durch die Wiedergabe von (tatsächlichen oder behaupteten) Aussagen Dritter erfolgen.⁸⁴ Weiter ist davon abzusehen, den zur Anklage gebrachten Sachverhalt ohne jegliche Relativierung – namentlich mit Blick auf die Möglichkeit eines freisprechenden Urteils – so wiederzugeben, dass der Eindruck entsteht, er sei unbestritten oder unangreifbar. Auch die Darstellung von Anzeigeerstattem, Strafantragstellern oder der Polizei darf nicht einfach als feststehende Tatsache übernommen werden. Besonders anfällig für falsche Eindrücke und Vorverurteilungen sind auch zugespitzte Darstellungen etwa mittels Karikaturen oder Illustrationen, welche jemanden z.B. als Mörder oder Wirtschaftsdelinquenten erscheinen lassen.⁸⁵ Auch Bildlegenden können sich diesbezüglich als problematisch erweisen.⁸⁶ Solche umschreibenden Aussagen oder implizite Vorverurteilungen sind viel häufiger als die oben genannte Behauptung einer in Wahrheit nicht vorliegenden (rechtskräftigen) strafrechtlichen Verurteilung. Diesem Aspekt der Unschuldsvermutung wird u.E. oft nicht hinreichend Rechnung getragen.⁸⁷

79 BARRELET/WERLY (Fn. 25), Rz. 2250; Presserat, Stellungnahme Nr. 21/2007, E. 3c.

80 Vgl. Presserat, Stellungnahme Nr. 67/2011, E. 2.

81 Presserat, Vademekum (Fn. 41), Ziff. 6.6; RIKLIN (Fn. 22), S. 32, wirft diese Frage zumindest auf. S.a. Presserat, Stellungnahmen Nr. 5/2010 und Nr. 58/2010, E. 2a, s.a. Nr. 26/2010 und 40/2010. Dies kann z.B. auch mittels einer Anmerkung bzw. Fussnote neben der Verfahrensnummer erfolgen, mit der die formelle Kennzeichnung «noch nicht rechtskräftig» beigefügt wird, siehe Presserat, Stellungnahme Nr. 40/2010.

82 Vgl. vorne, C. II 2.

83 BGE 116 IV 31, E. 5b; UBI-Entscheidung b. 617 vom 27. August 2010, E. 6.3 und b. 387 vom 27. August 1999, E. 4.3.

84 Vgl. UBI-Entscheidung b. 617 vom 27. August 2010, E. 6.3.

85 Vgl. HANS FORKEL, Ehrenschaft gegen Presseangriffe – Bemerkungen aus deutscher Sicht zum Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts in Sachen Tages-Anzeiger Zürich gegen Hans W. Kopp, SJZ 1996, S. 97 ff., 102 ff.; SIMON CANONICA, Juristische Prävention und Quellenschutz – Was lernen wir aus dem Fall Nef?, medialex 2009, S. 65 ff., 66; MISCHA CHARLES SENN, Satire und Persönlichkeitsschutz, Diss., Bern 1998, S. 177 ff.; zurückhaltend BGER 5C.249/1992 (Kopp/Tagesanzeiger; unpubl.), E. 5a; s.a. hinten, Fn. 103.

86 CANONICA (Fn. 85), S. 66.

87 S.a. hinten, D. I. 3.

In der Berichterstattung ist deshalb «eine zurückhaltende Ausdrucksweise am Platze».⁸⁸ Es ist jeweils klar und deutlich auf das bloße Vorhandensein eines *Verdachts* hinzuweisen sowie darauf, dass eine abweichende Entscheidung des zuständigen Strafgerichtes durchaus noch *offen* ist.⁸⁹ Dabei ist es zulässig, vom «mutmasslichen» Täter oder vom der Tat «Beschuldigten» oder «Angeklagten» zu sprechen.⁹⁰ Ebenfalls zulässig sind Formulierungen wie «möglicherweise illegal», «wird verdächtigt» oder «Verfahren eröffnet».⁹¹ Eine Vorverurteilung liegt z.B. auch dann nicht vor, soweit nur von «Mordschatten» oder von einem «sich immer deutlicher abzeichnenden Verdacht auf Mord» die Rede ist; anders ist dies bei der Behauptung, es läge ein «handfester Versicherungsbetrug» vor⁹² oder es handle sich um einen «normalen Fall von Wirtschaftskriminalität».⁹³ Aber selbst wenn jeweils die Rede von einem blossen Verdacht ist, aber durch die Aufbereitung und Auswahl der präsentierten Fakten der Eindruck erweckt wird, der Täter *müsse* die Tat begangen haben bzw. eine Verurteilung sei reine Formsache, ist eine Verletzung der Unschuldsvermutung zu bejahen. Dies trifft etwa auch dann zu, wenn Einzelheiten aus dem Leben des Beschuldigten so zusammengetragen werden, dass die Tat als die logische Konsequenz oder einzige Denkvariante erscheint.⁹⁴

3. Bedeutung des Kontextes

Bei der Beurteilung einer Verletzung der Unschuldsvermutung ist richtigerweise der *Gesamteindruck* unter Berücksichtigung des vollständigen Kontextes sowie der Aufmachung des (gedruckten oder online publizierten) Artikels oder des Radio- bzw. Fernsehbeitrags massgebend.⁹⁵ Es wäre spitzfindig, jede einzelne Äusserung, jeden einzelnen Satz zu beurteilen, ohne den vor- oder nachstehenden Text (bzw. Ton und Bild) mitzubetrachten.⁹⁶ Somit ist mass-

88 BGE 116 IV 31, E. 5a/bb; UBI-Entscheidung b. 616 vom 3. Dezember 2010, E. 4.4; UBI-Entscheidung vom 8. November 1991, VPB 57.45, E. 5.1.

89 BGER 2A.614/2003, E. 3.3; BGER 6S.368/2000, E. 5a; BGE 126 III 305, E. 4b/aa; BGE 116 IV 31, E. 5b; zur Bedeutung des Kontextes vgl. hinten, D. I. 3.

90 RIKLIN (Fn. 22), S. 31; BSK StGB I-RIKLIN, Art. 173, Rz. 31.

91 UBI-Entscheidung vom 11. März 1986, VPB 51.13, E. 2.

92 BGE 116 IV 31, E. 5.

93 UBI-Entscheidung b. 617 vom 27. August 2010, E. 6.3.

94 Zu denken ist an eine (suggestive) Bezugnahme auf die gewalttätigen Eltern, das schwierige soziale Umfeld, oder auf frühere Straftaten oder «Probleme» unter Verwendung entsprechender Formulierungen (z.B. «nicht das erste Mal straffällig ...», «schon früher ...», «kein Wunder bei dieser Vergangenheit ...»).

95 So auch ZELLER (Fn. 21), S. 247 f.; s.a. STUDER/MAYR VON BALDEGG (Fn. 29), S. 151; UBI-Entscheidung b. 617 vom 27. August 2010, E. 7.3; Presserat, Stellungnahme Nr. 61/2003, E. 2d. Vgl. zur möglichen Relativierung von *behördlichen* Schuldzuweisungen aufgrund des Gesamtzusammenhanges auch EGMR, Urteil vom 29. Mai 2012 i.S. *Shuvalov* gegen *Estland*, Nr. 39820/08 und 14942/09, Ziff. 80 f.; TOPHINKE (Fn. 19), S. 396; ZELLER (Fn. 21), S. 98.

96 Vgl. ZELLER (Fn. 21), S. 247 f. Zu streng u.E. BGE 116 IV 31, E. 5b; vgl. dann aber BGER 5C.249/1992 (Kopp/Tagesanzeiger; unpubl.), E. 3. In späteren, Art. 28 ZGB betreffenden Entscheiden stellt das Bundesgericht ebenfalls auf den Gesamteindruck ab, siehe BGE 135 III 145,

geblich, wie der *Durchschnittsleser*⁹⁷ eine einzelne Äusserung im *Gesamtzusammenhang* versteht.⁹⁸ Verfehlt wäre es, eine Verletzung *alleine* deshalb anzunehmen, nur weil ein einzelner Leser sich vielleicht nicht die Mühe nimmt oder die Zeit dafür hat, die Äusserung im Kontext zu lesen.⁹⁹

Entgegen der Auffassung der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) und des Presserates ist es zur Wahrung der Unschuldsvermutung allerdings nicht ausreichend, wenn sich aus dem Kontext lediglich ergibt, dass ein endgültiger Entscheid (noch) aussteht (z.B. mittels Hinweis auf anstehende Verfahrensschritte, die erst bevorstehende Anklageerhebung oder das Abdrucken von Dementis).¹⁰⁰ Mit solchen Relativierungen wird zwar der Gefahr begegnet, dass ein falscher Eindruck über das Vorliegen einer Verurteilung erweckt wird. Die Unschuldsvermutung verlangt aber auch, dass Behauptungen, welche Schuld unterstellen oder eine Verurteilung als unausweichlich erscheinen lassen, zu unterbleiben haben.¹⁰¹

Eine irgendwo im Beitrag erfolgende Relativierung des Schuldvorwurfs ist grundsätzlich ungenügend, wenn vorverurteilende Äusserungen in *Titeln*, *Leadtexten*, *Bildlegenden*, *Unter- und Zwischentiteln* oder *An- und Abmoderationen* gemacht werden.¹⁰² Entsprechendes gilt u.E. auch bezogen auf *Karikaturen*, jedenfalls soweit damit eine klare Unterstellung von Schuld einhergeht.¹⁰³ Solche verknäpften Aussagen müssen durch den Inhalt des eigentlichen Berichts gedeckt sein.¹⁰⁴ Sie prägen den Gesamteindruck massgeblich und es besteht gerade in solchen für die Rezeption des Publikums wichtigen Bestandteilen die besondere Gefahr einer Irreführung und Vorverurteilung. Dass Titel den Leser

E. 5.2; BGE 129 III 49, E. 2.2; BGE 127 III 481, E. 2b/aa; BGE 126 III 209, E. 3a; BGer 5A_93/2010, E. 6.1; s.a. BGer 4A_481/2007, E. 3. Vgl. bezogen auf die Beurteilung einer Verletzung von Art. 3 Bst. a UWG CHRISTOPH BORN, UWG versus Medien – Unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung, *medialex* 2010, S. 134 ff., 138 m.H. auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung; s.a. FORKEL (Fn. 85), S. 102 f.

97 Vgl. BGE 135 III 145, E. 5.2; BGE 129 III 49, E. 2.2; BGE 127 III 481, E. 2b/aa; BGE 126 III 209, E. 3a; FORKEL (Fn. 85), S. 101.

98 Vgl. BGer 4A_481/2007, E. 3.5; PETER NOBEL, Das «öffentliche Interesse» sollte nicht immer helfen können, in: Angela Cavallo et al. (Hrsg.), *Liber amicorum für Andreas Donatsch*, Zürich 2012, S. 147 ff., 151.

99 Vgl. STUDER/MAYR VON BALDEGG (Fn. 29), S. 151. In diese Richtung aber BGE 116 IV 31, E. 5b. Wie nachstehend zu zeigen ist, verliert der Kontext allerdings dann an Bedeutung, wenn die vorverurteilende Äusserung in (Zwischen-)Titeln erfolgt.

100 UBI-Entscheid b. 617 vom 27. August 2010, E. 7.3; Presserat, Stellungnahme Nr. 33/2005; s.a. PETER STUDER, *Bildrecht, Bildethik – eine Belebung wegen Ghadafi und Kachelmann*, *medialex* 2010, S. 69 f.

101 Vorne, D. I. 2.

102 Vgl. BGE 116 IV 31, E. 5b; UBI-Entscheid b. 617 vom 27. August 2010, E. 7.3; Presserat, Stellungnahmen Nr. 61/2003, E. 2e, Nr. 10/2005, E. 1 und Nr. 32/2000, E. 3.

103 Vgl. FORKEL (Fn. 85), S. 102 f. Der Auffassung, dass Satire und Karikatur «prinzipiell hinzunehmen sind» (BSK ZGB I-MEILI, Art. 28, Rz. 51), kann bezogen auf die Unschuldsvermutung nicht gefolgt werden.

104 Vgl. CANONICA (Fn. 85), S. 66.

zum Weiterlesen anregen können,¹⁰⁵ mag zwar zutreffen, indessen ist dies nur *eine Funktion* eines Titels: er kann dem Publikum auch dazu dienen, sich schnell und übersichtsartig die wesentlichen Fakten zu verschaffen.

Der floskelartige Hinweis, wonach die Unschuldsvermutung gelte, etwa am Schluss des Artikels, vermag die Klarstellung, dass es sich bloss um einen Verdacht handelt, in Titelgebung und im Text selber u.E. ebenfalls nicht zu ersetzen. Die durch die Unschuldsvermutung geforderte Zurückhaltung und Faktentreue ist nicht mit einer lediglich als Floskel angehängten «Pflichtbemerkung» erfüllbar, sondern hat den Text so zu prägen, dass der Betroffene nicht vor einem (rechtskräftigen) Urteil als schuldig hingestellt wird.¹⁰⁶

II. Schutz vor illegitimer Einflussnahme

Die Unschuldsvermutung schützt den Einzelnen auch insofern in seinen Persönlichkeitsrechten, als sie eine Einflussnahme auf die ermittelnden, untersuchenden und rechtsprechenden Behörden verhindern soll, welche sich ungünstig auf die Verfahrensfairness auswirkt.¹⁰⁷ Dabei stellt sich insbesondere die Frage, ob Medienberichte, die Eigenermittlungen sowie Stellungnahmen zu Gunsten der einen oder anderen Partei enthalten, als eine vor dem Hintergrund der Unschuldsvermutung verpönte Einflussnahme auf die Untersuchungsbehörden und die Gerichte bezeichnet werden müssen.¹⁰⁸

Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass nicht jede Einflussnahme der Medien auf ein Gerichtsverfahren negativ zu werten ist, soweit es sich dabei um eine kritische und sachliche Verfahrens- und Justizkritik bzw. -kontrolle handelt.¹⁰⁹ Den Medien kommt die wichtige Rolle eines *Bindeglieds zwischen Justiz und Bevölkerung* zu.¹¹⁰ Zulässig ist etwa die Kritik an der Nichtbefragung von Zeugen, die Rüge der Schwäche des Belastungsmaterials in einem Indizienprozess sowie Kritik an schleppenden Ermittlungen, polizeilichen Vernehmungsmethoden, einseitiger oder rechtsstaatlich fragwürdiger Ermittlungstätigkeit oder an mangelhafter Verfahrensleitung.¹¹¹ Die Unschuldsvermutung

105 BGer 5C.249/1992 (Kopp/Tagesanzeiger; unpubl.), E. 3e.

106 Vgl. RIKLIN (Fn. 22), S. 31 und BSK StPO I-RIKLIN, Art. 173, Rz. 31.

107 Vorne, B. II und B. III.

108 Vgl. die Hinweise bei RIKLIN (Fn. 29), S. 66 f.

109 RIKLIN (Fn. 29), S. 66 f.; RIKLIN (Fn. 22), S. 29; BGE 113 Ia-309, E. 5a; EGMR, Urteil vom 15. November 2011 i.S. *Semik-Orzech gegen Polen*, Nr. 39900/06, Ziff. 62; s.a. FRANZ ZELLER, *medialex* 2012, S. 23 und BARRELET/WERLY (Fn. 25), Rz. 1462.

110 BGE 137 I 16, E. 2.2; BGer 1B_68/2012, E. 3.1; EGMR, Urteile vom 7. Februar 2012 i.S. *Axel Springer gegen Deutschland*, Nr. 39954/08, Ziff. 79 («public watchdog») und vom 24. Februar 1997 i.S. *De Haas und Gijssels gegen Belgien*, Nr. 19983/92, Reports 1997-I, Ziff. 37; NOBEL/WEBER (Fn. 25), Kap. 14, Rz. 15 ff.

111 Vgl. RIKLIN (Fn. 22), S. 29; RIKLIN (Fn. 25), S. 186 f.; JÄGER (Fn. 3), S. 233; BGE 137 I 16, E. 2.2; BGer 1B_68/2012, E. 3.1; s.a. BARRELET/WERLY (Fn. 25), Rz. 1462 und NOBEL/WEBER (Fn. 25), Kap. 14, Rz. 16.

verbieht es auch nicht, bei hängigen Verfahren pointiert zu kommentieren oder in einem gewissen Masse Partei zu ergreifen.¹¹²

Indessen ist die Grenze zwischen einer legitimen Einflussnahme i.S. der Justiz- und Verfahrenskritik und einer gezielten und schädlichen Beeinflussung oftmals schwierig zu ziehen.¹¹³ Wird durch Stimmungsmache ein solches Meinungsklima geschaffen, «dass Richter geradezu Zivilcourage haben müssten», um von einer Verurteilung abzusehen, ist die Grenze überschritten.¹¹⁴ Letztlich kommt es auf die Sachlichkeit und Objektivität der Äusserungen an¹¹⁵ sowie darauf, ob wertende Kommentierungen aufgrund der Fakten vertretbar sind.¹¹⁶ Als relevant wird dabei auch die zeitliche Nähe zum eigentlichen Strafprozess erachtet.¹¹⁷ Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Unschuldsvermutung nicht nur vor einer Beeinflussung der Gerichte sondern auch der Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden schützt.¹¹⁸

III. Sonderfragen

1. Schuldprognosen als Vorverurteilungen?

Eine ungünstige Einschätzung der Prozesschancen – also die wertende Feststellung, dass die Verurteilung des Täters wahrscheinlich ist – stellt in der Regel noch keine Vorverurteilung und damit keine Verletzung der Unschuldsvermutung dar. Schuldprognosen sind indessen von Schuldfeststellungen (Tatsachenfeststellungen) zu unterscheiden.¹¹⁹ Dabei ist die Grenze fliessend und es ist offensichtlich, dass Schuldprognosen ein hohes Risiko der Vorverurteilung mit sich bringen. Von entscheidender Bedeutung sind die Sachlichkeit und die Begründung der gemachten «Prognose», der Kontext, in dem sie erfolgt, und das Ausmass, in welchem die Prognose durch Fakten gestützt ist.¹²⁰ Die Grenze zur Schuldfeststellung ist jedenfalls dann überschritten, wenn es als sicher oder unabweichlich dargestellt wird, dass der Beschuldigte verurteilt wird.¹²¹

112 Presserat, Stellungnahme Nr. 58/2010, E. 2a; relativierend UBI-Entscheid b. 387 vom 27. August 1999, E. 4.3.

113 RIKLIN (Fn. 29), S. 68.

114 RIKLIN (Fn. 29), S. 68. Problematisch ist insbesondere eine Anheizung der öffentlichen Vorverurteilung mittels Verbreitung blosser Gerüchte, ungesicherter Informationen aus anonymen Quellen oder durch das Tolerieren bzw. Veröffentlichens von die Verurteilung verlangender oder vorwegnehmender Online-Leserkommentare oder Leserbriefe.

115 Vgl. RIKLIN (Fn. 29), S. 68.

116 CANONICA (Fn. 85), S. 66.

117 Presserat, Stellungnahme Nr. 21/2007, E. 3c; EGMR, Zulässigkeitsentscheid vom 20. November 2007 i.S. *Masschin* gegen *Belgien*, Nr. 20528/05, teilweise abgedruckt in *medialex* 2008, S. 45 ff.

118 Vorne, B.II und B.III.

119 Vgl. bezogen auf Formulierungen in Gerichtsentscheiden BGer 6B_247/2010, E. 2.3.2; s.a. PEUKERT (Fn. 29), Komm. zu Art. 6 EMRK, Rz. 274.

120 Vgl. CANONICA (Fn. 85), S. 66; vgl. schon vorne, D. II.

121 Etwa, indem ohne Relativierung, dass auch ein Freispruch möglich ist, Prognosen über das Strafmass geäussert werden oder Experten in diesem Sinne zu Wort kommen.

2. Identifizierende Berichterstattung und Ausbreitung persönlicher Verhältnisse als Verletzung der Unschuldsvermutung?

Teilweise wird die nur *ausnahmsweise* Zulässigkeit einer identifizierenden Berichterstattung¹²² (auch) mit der Unschuldsvermutung begründet.¹²³ Entsprechendes gilt bezogen auf die als erforderlich erachtete Zurückhaltung mit der Ausbreitung persönlicher Verhältnisse des Beschuldigten.¹²⁴ Inwiefern das Verbot der Namensnennung aus der Unschuldsvermutung fliesst, ist jedoch strittig.¹²⁵ Eine identifizierende Berichterstattung, selbst wenn damit eine Ausbreitung persönlicher Verhältnisse einhergeht, stellt *für sich alleine genommen* noch keine Unterstellung von Schuld oder (versuchte) Beeinflussung der Untersuchung bzw. der Rechtsprechung dar. Dass mit einer Veröffentlichung von Namen und persönlichen Verhältnissen die Gefahr einer Vorverurteilung des davon Betroffenen in der *öffentlichen Meinung* steigen kann,¹²⁶ ändert daran u.E. nichts. Zweifellos stellt sich aber bei einer identifizierenden Berichterstattung oder einer Ausbreitung persönlicher Verhältnisse die Frage einer Persönlichkeitsverletzung umso mehr.

3. Erfordernis einer identifizierenden Berichterstattung?

Es fragt sich umgekehrt, ob eine Verletzung der Unschuldsvermutung geradezu voraussetzt, dass identifizierend berichtet wird. Nach der hier vertretenen Auffassung schützt die Unschuldsvermutung den Betroffenen nicht nur in seinem guten Ruf bzw. seiner Ehre gegenüber *Dritten*.¹²⁷ Wenn sich der Betroffene aus der fraglichen Berichterstattung zumindest selbst erkennen kann (subjektive Erkennbarkeit), muss dies grundsätzlich ausreichen, um eine Persönlichkeitsverletzung durch eine vorverurteilende, die Unschuldsvermutung missachtende Berichterstattung zu bejahen.¹²⁸ Zu bedenken ist sodann, dass jedenfalls

122 Je nach Interessenlage kann eine identifizierende Berichterstattung bei Personen der Zeitgeschichte zulässig sein. Vgl. zum Ganzen BGE 137 I 209, E. 4.4; BGE 129 III 529, E. 3.2; Presserat, Stellungnahme Nr. 30/2009 (kritisch dazu FRANZ RIKLIN, Der Fall «Lucie»: Dem Presserat kann nicht gefolgt werden, *medialex* 2009, S. 127 f.); BARRELET/WERLY (Fn. 25), Rz. 1464 ff.; TETTLER (Fn. 21), S. 45; SCHUBARTH (Fn. 25), S. 12 ff.; s.a. Presseratsrichtlinien (Fn. 12), Ziff. 7.2.

123 BGE 116 IV 31, E. 5a/bb.; UBI-Entscheid b.449 vom 15. März 2002, E. 5.1.1; RIKLIN (Fn. 122), S. 127.

124 BGE 129 III 529, E. 3.2; BGE 137 I 209, E. 4.4.

125 Vgl. die Diskussion und die Hinweise bei ZELLER (Fn. 21), S. 100 f.

126 BARRELET/WERLY (Fn. 25), Rz. 1464.

127 Betreffend Art. 28 ZGB vgl. BGer 5A_349/2009, E. 4.1; BGer 5A_78/2007, E. 4; REGINA E. AEBI-MÜLLER, Die privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 2008 – Personenrecht und Erbrecht, ZBJV 2009, S. 459 ff., 462; HEINZ HAUSHEER/REGINA E. AEBI-MÜLLER, Persönlichkeitsschutz und Massenmedien – Eine Darstellung der aktuellen privatrechtlichen Ausgangslage, recht 2004, S. 129 ff., 137.

128 Vgl. bezüglich Art. 28 ZGB BGE 135 III 145, E. 3; differenzierend BSK ZGB I-MELLI, Art. 28, Rz. 39. Zu restriktiv u.E. Presserat, Stellungnahme Nr. 21/2007, E. 3c, wonach der Betroffene über sein engeres soziales Umfeld hinaus erkennbar sein muss.

für die mit dem Fall befassten Strafbehörden klar ist, um wen es sich handelt. Die Unschuldsvermutung schützt den Betroffenen aber auch in seinem guten Ruf diesen gegenüber.¹²⁹ Dazu kommt der Aspekt der (möglichen) Beeinflussung.¹³⁰ Einer nicht identifizierenden Berichterstattung kann deshalb nicht per se ein die Unschuldsvermutung verletzender Charakter abgesprochen werden. Auch hier ist eine Zurückhaltung im Ton erforderlich und sind vorzeitige Schuldunterstellungen zu unterlassen.

4. Objektives Feststehen von Tatgeschehen und Täterschaft

Wie verhält es sich, wenn die Tat und die Täterschaft zweifelsfrei feststehen, z.B. wenn jemand ein Tötungsdelikt in aller Öffentlichkeit verübt oder wenn gar Videoaufnahmen der Tat existieren und veröffentlicht wurden? Zu denken ist etwa an das Beispiel eines Amokläufers. Müssen die Medien dann immer bloss von einem *Verdacht* oder vom *mutmasslichen* Täter sprechen?

Für das deutsche Recht vertritt SOEHRING die Auffassung, der Betroffene dürfe in solchen Fällen durchaus als Täter bezeichnet werden, sofern keine Verurteilung behauptet oder suggeriert wird. Die Unschuldsvermutung werde zwar *verletzt*, die Verletzung sei allerdings aufgrund eines *überwiegenden Informationsinteresses gerechtfertigt* und damit nicht widerrechtlich.¹³¹ Für die Schweiz wird von RIKLIN die Auffassung vertreten, dass bei «zweifelsfreier Täterschaft» keine Bindung an den Verdachtsvorbehalt bestehe.¹³²

Nach der hier vertretenen Auffassung kann es in Fällen, in denen an der Täterschaft absolut kein Zweifel besteht und die Tat von grossem öffentlichem Interesse ist, tatsächlich gerechtfertigt sein, vom «Täter» zu sprechen und den Hinweis auf einen Verdacht wegzulassen. Es ist jedoch gleichzeitig deutlich zu machen, dass eine rechtskräftige Verurteilung noch aussteht. Denn gerade auch Fälle von grösstem öffentlichem Interesse zeigen, dass etwa die Schuldfrage – selbst bei objektiv erstelltem Tatablauf – äusserst umstritten sein kann. Die Unschuldsvermutung gebietet es auch in solchen Fällen, dass das Urteil nicht vorweggenommen wird und der Ton sachlich bleibt.

5. Bedeutung eines Geständnisses

Gemäss TRECHSEL kann derjenige, der sich schuldig bekannt hat, nicht verlangen, dass er von den Behörden als unschuldig behandelt und bezeichnet wird.¹³³

129 Ähnlich Presserat, Stellungnahme Nr. 21/2007, E. 3c, allerdings unter der Voraussetzung, dass der vorverurteilende Bericht im unmittelbaren Vorfeld des Strafprozess erschienen ist.

130 Vgl. vorne, B. II und B. III.

131 CLAAS-HENDRIK SOEHRING, Vorverurteilung durch die Presse – Der publizistische Verstoss gegen die Unschuldsvermutung, Diss., Baden-Baden 1999, S. 82 f., 92, 112 f.

132 BSK StGB I-RIKLIN, Art. 173, Rz. 31.

133 STEFAN TRECHSEL, Struktur und Funktion der Vermutung der Schuldlosigkeit – Ein Beitrag zur

Überträgt man diese Auffassung auf die Berichterstattung über einen Geständigen, könnte man zur Auffassung gelangen, ein Geständiger dürfe – ohne damit gegen die Unschuldsvermutung zu verstossen – von den Medien als Täter bezeichnet werden.¹³⁴

Diese Auffassung erscheint nicht unproblematisch. Mit dem Verzicht auf den Verdachtsvorbehalt geht eine klare Zuweisung von Schuld einher. Gemäss Art. 32 Abs. 1 BV *gilt* aber jede Person bis zur *rechtskräftigen Verurteilung* als unschuldig. Ein Geständnis ist auch kein gesetzlicher Nachweis der Schuld i.S.v. Art. 6 Ziff. 2 EMRK.¹³⁵ Es muss zudem keineswegs zwingend zu einer Verurteilung führen. Dessen Glaubwürdigkeit ist zu prüfen (Art. 160 StPO) und es unterliegt der freien Beweiswürdigung.¹³⁶ Dabei stellt sich auch immer die Frage, ob das Geständnis in anwaltlichem Beistand,¹³⁷ in Kenntnis des Aussageverweigerungsrechts (Art. 113 Abs. 1 StPO) und freiwillig, irrtumsfrei sowie ohne Zwang abgeben worden ist.¹³⁸ Das Geständnis kann zudem jederzeit widerrufen werden.¹³⁹ Schliesslich bleibt auch die Frage allfälliger Rechtfertigungsgründe (z.B. Notwehr) sowie der *Schuld* selbst offen.¹⁴⁰

Ein Geständnis hat somit nicht zur Folge, dass die Unschuldsvermutung nicht mehr gelten würde bzw. nicht mehr zu respektieren wäre.¹⁴¹ Es darf somit nicht vorbehaltlos vom «Täter» gesprochen werden, anders als im Fall des objektiven Feststehens des Tatgeschehens.¹⁴² Zulässig ist hingegen der Hinweis auf das objektive Faktum eines erfolgten Geständnisses.¹⁴³ Daraus abzuleiten, eine Verurteilung sei eine reine Formsache und werde mit Bestimmtheit folgen, bleibt jedoch eine Vorverurteilung und damit eine Verletzung der Unschuldsvermutung.¹⁴⁴ Auch bei Vorliegen eines Geständnisses ist deutlich zu machen, dass eine (rechtskräftige) Verurteilung ausstehend ist.¹⁴⁵

Auslegung von Art. 6 Ziff. 2 EMRK, SJZ 1981, S. 317 ff., 335 f.; s.a. GOLLWITZER (Fn. 42), Komm. zu Art. 6 MRK/Art. 14 IPBPR, Rz. 115.

134 In diese Richtung RIKLIN (Fn. 122), S. 127; s.a. RIKLIN (Fn. 22), S. 32 und BSK StGB I-RIKLIN, Art. 173, Rz. 31 (keine Bindung an den Verdachtsvorbehalt bei einem Geständnis); s.a. STUDER/MAYR VON BALDEGG (Fn. 29), S. 153.

135 TOPHINKE (Fn. 19), S. 149.

136 WOHLERS (Fn. 16), Komm. zu Art. 6 StPO, Rz. 1.

137 Vgl. BGer 6B_725/2011, E. 2.

138 Vgl. dazu BSK StPO-RÜCKSTUHL, Art. 160, Rz. 3 f.; TOPHINKE (Fn. 19), S. 152.

139 TOPHINKE (Fn. 19), S. 152; STUDER/MAYR VON BALDEGG (Fn. 29), S. 153; NOBEL/WEBER (Fn. 25), Kap. 14, Rz. 18.

140 GODENZI (Fn. 45), Komm. zu Art. 160 StPO, Rz. 1; s.a. auch Botsch. StPO (Fn. 40), S. 1195.

141 NOBEL/WEBER (Fn. 25), Kap. 14, Rz. 18.

142 Vorne, D. III. 4.

143 Vgl. Presserat, Stellungnahme Nr. 6/2003, E. 6.

144 Vgl. STUDER/MAYR VON BALDEGG (Fn. 29), S. 153.

145 Vgl. Presserat, Stellungnahme Nr. 6/2003, E. 6; s.a. STUDER/MAYR VON BALDEGG (Fn. 29), S. 153; vgl. ferner vorne, D. I. 2.

6. Verletzung der Unschuldsvermutung trotz nachträglicher Verurteilung?

Festzustellen ist zunächst, dass die Verbreitung unwahrer persönlichkeitsverletzender Tatsachen grundsätzlich immer widerrechtlich ist.¹⁴⁶ Ist die vorverurteilende Berichterstattung per se *wahrheitswidrig* – etwa wenn noch vor einem Urteil eine Verurteilung behauptet wird – bleibt dies eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung. Wie verhält es sich nun mit einem vorverurteilenden Vorwurf, der sich aufgrund eines Urteils im Nachhinein als «richtig» herausstellt? In der deutschen Lehre wird die Auffassung vertreten, Schuldzuweisungen vor einem rechtskräftigen Urteil seien immer unwahre Tatsachenbehauptungen. Der Betroffene gelte aufgrund der Unschuldsvermutung als unschuldig und der Tatvorwurf sei im Lichte der Unschuldsvermutung stets als unwahr anzusehen.¹⁴⁷

Tatsächlich «gilt» gemäss Art. 32 Abs. 1 BV jede Person bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig. Rückblickend erweist sich der Schuldvorwurf bei nachträglicher Verurteilung streng genommen zwar nicht als unwahr. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes kann aber selbst die Verbreitung *wahrer Tatsachen* persönlichkeitsverletzend sein, wenn es sich um Tatsachen aus dem Geheim- oder Privatbereich handelt oder die betroffene Person «in unzulässiger Weise herabgesetzt» wird, «weil die Form der Darstellung unnötig verletzt».¹⁴⁸ Eine verfrühte Schuldzuweisung muss mit Blick auf diese Rechtsprechung *erst recht* als persönlichkeitsverletzend eingestuft werden: Dies einerseits, weil im Zeitpunkt der Äusserung *noch nicht klar ist*, ob sie sich als zutreffend herausstellt,¹⁴⁹ und andererseits, weil eine mediale Vorverurteilung als besonders schwerwiegende Herabsetzung zu qualifizieren ist. Auf den Schutz vor Persönlichkeitsverletzungen während des ohnehin schon belastenden Strafverfahrens ist der Betroffene besonders angewiesen.¹⁵⁰ Nach der Rechtsprechung kann sich eine Verletzung der Unschuldsvermutung durch Medienberichte deshalb auch strafmindernd auswirken.¹⁵¹

Dazu kommt, dass die Unschuldsvermutung eine von der öffentlichen Meinung möglichst unbeeinflusste Strafuntersuchung und Urteilsfindung sicherstellen will. Dieser – für die Persönlichkeit ebenfalls zentrale – Schutz der Verfahrensfairness¹⁵² kann und darf nicht davon abhängen, ob sich die Vorverurteilung

146 BGE 132 III 641, E. 3.2; BGE 129 III 529, E. 3.1.

147 SOEHRING (Fn. 131), S. 111, 199.

148 BGE 129 III 529, E. 3.1; s.a. BGer 5C.249/1992 (Kopp/Tagesanzeiger; unpubl.), E. 4; NOBEL (Fn. 98), S. 150; differenzierend CONRADIN CRAMER, Persönlichkeitsschutz und Medienfreiheit – Vorschläge für eine Güterabwägung nach kontextbezogenen Fallgruppen, BJM 2008, S. 121 ff., 125 und Fn. 21.

149 Da die Presseäusserung zivilrechtlich nach den im Zeitpunkt der Publikation herrschenden Umständen zu beurteilen ist, sind später dazukommende Umstände unbeachtlich.

150 Vgl. auch vorne, B. III.

151 BGE 128 IV 97, E. 3; s.a. STUDER/MAYR VON BALDEGG (Fn. 29), S. 150 und JÄGER (Fn. 3), S. 238.

152 Vorne, B. II und B. III.

später als richtig oder falsch herausstellt. Eine durch Vorverurteilungen allenfalls beeinflusste Rechtsprechung lässt sich nachträglich auch nicht mehr, jedenfalls nicht ohne weiteres, korrigieren.¹⁵³

Eine Verletzung der Unschuldsvermutung und damit der Persönlichkeit liegt somit ebenfalls dann vor, wenn sich der Schuldvorwurf nachträglich als wahr herausstellt.¹⁵⁴ An diesem Ergebnis ändert sich nichts, wenn man die bundesgerichtliche Praxis im strafrechtlichen Ehrverletzungsprozess in Betracht zieht. Die Rechtsprechung zu Ehrverletzungsdelikten lässt den Wahrheitsbeweis auch mit Tatsachen zu, welche dem Täter erst nach der ehrverletzenden Äusserung bekannt werden oder die sich im Laufe einer späteren Abklärung ergeben.¹⁵⁵ Allerdings hat das Bundesgericht in BGE 122 IV 311 *offen* gelassen, ob der Wahrheitsbeweis bezüglich einer vorverurteilenden Berichterstattung über ein hängiges Strafverfahren auch mit einem erst nach der Ehrverletzung gefällten und in Rechtskraft erwachsenen Urteil geführt werden kann, und immerhin die Frage aufgeworfen, ob dies mit Blick auf die Unschuldsvermutung richtig wäre.¹⁵⁶ Unabhängig davon ist zu beachten, dass im Zivilrecht wie erwähnt selbst die Verbreitung *wahrer Tatsachen* persönlichkeitsverletzend zu sein vermag. Art. 28 ZGB schützt auch die «innere Ehre» bzw. das «subjektive Ehrgefühl».¹⁵⁷ Darin liegt ein relevanter Unterschied zum (zumindest in der Lehre) für das Strafrecht vertretenen normativen Ehrbegriff,¹⁵⁸ wonach es auf den «legitime[n] Achtungsanspruch» (Hervorhebung durch die Verfasser) ankommt.¹⁵⁹

153 In diese Richtung auch ZELLER (Fn. 21), S. 243.

154 So auch RIKLIN (Fn. 22), S. 31; SOEHRING (Fn. 131), S. 112, 199. S.a. STEFAN TRECHSEL/VIKTOR LIEBER, Komm. zu Art. 173, Rz. 14, in: Stefan Trechsel/Mark Pieth (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch – Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, wonach die Unschuldsvermutung auch den (nicht geständigen) Schuldigen schützt. Im Übrigen mangelt es dem Betroffenen in solchen Fällen auch nicht an einem Rechtsschutzinteresse, vgl. aber THOMAS GEISER, Persönlichkeitsschutz: Pressezensur oder Schutz vor Medienmacht?, SJZ 1996, S. 73 ff., 77.

155 BGE 124 IV 149, E. 3a; BGE 122 IV 311, E. 2c–e; BGE 106 IV 115, E. 2a; BGE 102 IV 176, E. 1c; BSK StGB I-RIKLIN, Art. 173, Rz. 11; BARRELET/WERLY (Fn. 25), Rz. 1222.

156 BGE 122 IV 311, E. 2d. Vgl. zur u.E. berechtigten Frage, ob derjenige, der vor einer rechtskräftigen Verurteilung eine vorzeitige Schuldzuweisung äussert, nicht vom Wahrheitsbeweis ausgeschlossen werden kann und muss, BSK StGB I-RIKLIN, Art. 173, Rz. 32; RIKLIN (Fn. 22), S. 30; vgl. aber BGE 122 IV 311, E. 1c.

157 Vgl. vorne, D. III. 3 und Fn. 148. Diese Auffassung ist allerdings nicht unbestritten, vgl. CRAMER (Fn. 148), S. 125.

158 Siehe BSK StGB I-RIKLIN, vor Art. 173, Rz. 11; GÜNTER STRATENWERTH/WOLFGANG WOHLERS, Schweizerisches Strafgesetzbuch – Handkommentar, 2. Aufl., Bern 2009, Art. 173 StGB, Rz. 1.

159 STRATENWERTH/WOHLERS (Fn. 158), Art. 173 StGB, Rz. 1. Eine Ausnahme besteht bei Art. 177 StGB, siehe BSK StGB I-RIKLIN, vor Art. 173, Rz. 8.

E. Rechtfertigung einer Verletzung der Unschuldsvermutung?

Kann eine Persönlichkeitsverletzung wegen einer Missachtung der Unschuldsvermutung gerechtfertigt werden? Bezogen auf den Fall, dass das Tatgeschehen objektiv und zweifelsfrei feststeht, ist dies u.U. möglich.¹⁶⁰ Abgesehen von diesem speziellen Fall soll an dieser Stelle allgemein geprüft werden, welche Bedeutung den Rechtfertigungsgründen des überwiegenden privaten oder öffentlichen Interesses zukommt.¹⁶¹

Die vorverurteilende Äusserung ist insbesondere gegen das private und (erhebliche) öffentliche Interesse an der Erfüllung des Informationsauftrags sowie der Gewährleistung der Gerichtsöffentlichkeit und Justizkontrolle («public watchdog»; «Wächteramt») abzuwägen.¹⁶² Dabei kann die Rechtfertigung aber stets nur so weit reichen, als ein Informations- bzw. Kontrollbedürfnis besteht. Soweit ein solches zu verneinen ist, bleibt es bei der Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzung.¹⁶³ Eine vorverurteilende Berichterstattung ist klarerweise nicht durch den Informationsauftrag der Presse gedeckt und auch keineswegs zur Justizkontrolle erforderlich. Das öffentliche Informationsbedürfnis an der Aufdeckung von allfälligen Missständen kann mit der Nennung von Verdachtsmomenten ausreichend befriedigt werden.¹⁶⁴ Erst recht können private wirtschaftliche Interessen, wie die Steigerung der Auflage, eine vorverurteilende Berichterstattung nicht rechtfertigen.¹⁶⁵ Entsprechendes gilt selbstverständlich für die Befriedigung reiner Neugier und von Sensationsbedürfnissen.¹⁶⁶ Zu betonen bleibt auch in diesem Zusammenhang die Irrelevanz der nachträglichen «Wahrheit» einer vorverurteilenden Behauptung.¹⁶⁷ Inwiefern es durch ein Informations- oder Kontrollinteresse gerechtfertigt wäre, vor Ergehen des rechtskräftigen Strafurteils Schuld unterstellende Berichte zu verbreiten, ist nicht ersichtlich. Nach der hier vertretenen Auffassung dürfen die Medien Pressemitteilungen der Strafbehörden auch nicht einfach ungefiltert wei-

160 Vorne, D. III. 4.

161 Art. 28 Abs. 2 ZGB. Eine *Einwilligung* des Verletzten ist zwar nicht ausgeschlossen, dürfte aber äusserst selten erfolgen; eine solche kann keineswegs einem Stillschweigen gegenüber vorverurteilenden Berichten entnommen werden. Auch ein Geständnis stellt keinen Verzicht auf die Unschuldsvermutung dar, vgl. auch vorne, D. III. 5.

162 Vgl. BGE 132 III 641, E. 3.1; BGE 129 III 529, E. 3.1; BGE 126 III 209, E. 3a.

163 BGE 132 III 641, E. 3.1; BGE 129 III 529, E. 3.1; BGE 126 III 209, E. 3a; s.a. BGE 137 I 209, E. 4.10; EGMR, Urteil vom 7. Februar 2012 i.S. *Axel Springer gegen Deutschland*, Nr. 39954/08, Ziff. 79 ff., 96 ff.

164 BGE 116 IV 31, E. 4. Problematisch insofern EGMR, Urteil vom 19. September 2006 i.S. *White gegen Schweden*, Nr. 42435/02, Ziff. 25 ff.; vgl. dazu FRANZ ZELLER, Medien-Vorverurteilung ohne strafrechtliche Folgen – Urteil der 2. Kammer N° 42435/02 «White c. Schweden» vom 19.9.2006, *medialex* 2006, S. 219 f. Siehe aber auch EGMR, Urteil vom 7. Februar 2012 i.S. *Axel Springer gegen Deutschland*, Nr. 39954/08, Ziff. 96: Relativierung des öffentlichen Informationsinteresses durch die Unschuldsvermutung.

165 Vgl. CRAMER (Fn. 148), S. 142 f; s.a. BSK DSG-RAMPINI, Art. 13, Rz. 22.

166 Vgl. CRAMER (Fn. 148), S. 142; BSK DSG-RAMPINI, Art. 13, Rz. 22.

167 Vgl. vorne, D. III. 6.

terverbreiten, wenn diese Persönlichkeitsverletzend sind bzw. die Unschuldsvermutung nicht respektieren.¹⁶⁸

Somit lässt sich festhalten, dass an einer Verletzung der Unschuldsvermutung kein, jedenfalls kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse besteht und zwar selbst dann nicht, wenn sich der vorverurteilende Vorwurf nachträglich als richtig herausstellen sollte.

F. Zusammenfassende Schlussbetrachtung

Die Unschuldsvermutung ist ein zentrales Verfahrensgrundrecht, das entscheidend dazu beiträgt und beitragen soll, die Persönlichkeit des von einem Strafverfahren Betroffenen zu schützen. Über ihre indirekte Horizontalwirkung erlangt die Unschuldsvermutung auch Geltung unter Privaten. Die Medien dürfen und *sollen* über Strafverfahren berichten, die Öffentlichkeit informieren und gleichzeitig die Korrektheit und Rechtsstaatlichkeit der Verfahrensabläufe prüfen und kritisch hinterfragen. Gefordert ist aber – und zwar auch in der Berichterstattung über ein Verfahren vor Bundesgericht – eine Zurückhaltung im Ton, namentlich eine Berichterstattung, welche weder eine Verurteilung vortäuscht, noch Schuld impliziert oder eine Verurteilung als unausweichlich darstellt. Es ist deutlich zu machen, dass es sich einstweilen nur um einen Verdacht handelt. Eine Verletzung der Unschuldsvermutung ist insbesondere nicht schon alleine deswegen zu verneinen, weil ersichtlich wird, dass eine Gerichtsverhandlung oder ein Urteil noch aussteht. Zu berücksichtigen ist zwar jeweils der Kontext der Berichterstattung; vorverurteilende Äusserungen in Titeln, Zwischentiteln, im Lead, in An- und Abmoderationen oder in dem Artikel angefügten Karikaturen oder Bildlegenden können im eigentlichen Beitrag selbst aber kaum deutlich genug relativiert werden und bleiben unzulässig. Die Unschuldsvermutung gilt unabhängig davon (weiter), dass ein Geständnis erfolgt ist oder Tatgeschehen und Täterschaft zweifelsfrei feststehen. Die Missachtung der Unschuldsvermutung stellt eine schwere widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung dar, woran auch eine nachträgliche rechtskräftige Verurteilung für die vorgeworfene Tat nichts ändert.

Zusammenfassung

Die Unschuldsvermutung ist ein zentrales Verfahrensgrundrecht, das über seine indirekte Horizontalwirkung auch Geltung für die Medien erlangt und Art. 28 ZGB für die Gerichtsberichterstattung konkretisiert und den Persönlichkeits-

168 Vgl. vorne, D. I. 1.

schutz verstärkt. Die Unschuldsvermutung verlangt, dass in der Berichterstattung über hängige Strafverfahren (somit einschliesslich des Ermittlungs- und Untersuchungsverfahrens) weder eine Verurteilung vorgetäuscht, noch Schuld impliziert oder eine Verurteilung als unausweichlich dargestellt wird. Abzustellen ist jeweils auf dem Gesamtkontext der Berichterstattung. Unzulässig bleiben aber Vorverurteilungen in Titeln, Zwischentiteln, im Lead, in An- und Abmoderationen oder in dem Artikel angefügten Karikaturen oder Bildlegenden. Eine Missachtung der Unschuldsvermutung stellt eine schwere Persönlichkeitsverletzung dar und lässt sich grundsätzlich nicht rechtfertigen. Unerheblich ist insbesondere, ob sich der Schuldvorwurf nachträglich als richtig herausstellt bzw. gerichtlich bestätigt wird. Die Unschuldsvermutung ist ebenso dann zu respektieren, wenn ein Geständnis vorliegt oder Tatgeschehen und Täterschaft zweifelsfrei feststehen.

Résumé

La présomption d'innocence est un droit fondamental de la procédure primordiale qui, par son effet indirect horizontal, a une importance majeure pour les médias. Concrétise à l'art. 28 CC pour les comptes rendus et chroniques judiciaires, elle renforce la protection de la personnalité. La présomption d'innocence exige que pendant un procès pénal pendant (y compris les phases de l'investigation et de l'instruction), une condamnation ne peut être assimilée, la culpabilité ne peut être présumée et une condamnation ne peut être présentée comme inévitable. En analysant une violation potentielle de la présomption d'innocence, il sied notamment de prendre en compte le contexte général de la couverture médiatique de l'affaire en cause. Toutefois, il est inadmissible de « pré-condamner » une personne dans un titre, un sous-titre, un chapeau, une annonce ou désannonce ou encore par une légende ou une caricature complétant un article. Le non-respect de la présomption d'innocence constitue une atteinte grave à la personnalité et n'est, en principe, jamais justifiée. De plus, il importe peu que la culpabilité ait été ultérieurement confirmée ou non. La présomption d'innocence s'applique même si le prévenu avoue ou si l'état de fait et l'identité des auteurs de l'infraction ont pu être établis de manière certaine.